

## 4. Wie können sich religiöse Gruppen organisieren?

Jede Person in Österreich hat Anspruch auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und kann seine/ihre Religion einzeln ausüben. Auch die kollektive Religionsausübung in einer Gemeinschaft ist möglich.

Dazu gibt es für AnhängerInnen einer Religion verschiedene Möglichkeiten:

- Sie kommen gemeinsam **auf informeller Ebene** zur gemeinsamen Religionsausübung zusammen.
- Sie schließen sich **als juristische Rechtsperson** zu einer religiösen/weltanschaulichen Vereinigung zusammen<sup>1</sup>. Es gibt dabei verschiedene Organisationsformen, die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten und Anerkennungsrichtlinien durch den Staat verbunden sind:

### a) Verein

→ Man gründet einen Verein mit einem gemeinsamen religiösen oder weltanschaulichen bzw. spirituellen Zweck (Mindestanforderung: 2 Personen). Eine derartige Gründung ist nicht sehr kompliziert und kommt insbesondere für religiöse Gruppen mit weniger als 300 Mitgliedern in Österreich in Frage,<sup>2</sup> die mitunter auch mit dem Begriff „Neue Religiöse Bewegungen“ (NRB) bezeichnet werden<sup>3</sup>.

Vorteil: Man erwirbt damit eine Rechtspersönlichkeit nach dem Privatrecht.

Ein Verein mit religiösem Zweck:

- darf Verträge abschließen, die etwa für den Betrieb von religiösen Versammlungsräumen relevant sind (wie Kauf, Werkvertrag, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Gesellschaftsverträge, Versicherungen, Bürgschaften,...)
- bietet für Behörden, andere Institutionen oder Private ein klares Gegenüber mit definierten Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten.

<sup>1</sup> Ursprünglich war Art 9 EMRK als Individualrecht konzipiert, wurde jedoch durch die Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof in Richtung korporative Religionsfreiheit ausgelegt, sodass Religionsgemeinschaften nunmehr nicht nur indirekt über ihre Mitglieder geschützt sind.

<sup>2</sup> Vgl. Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 199f

<sup>3</sup>

[http://www.colloquium.at/pdf/Schmidt\\_Diskriminierung\\_aus\\_religioesen\\_Gruenden\\_\(Fassung\\_2009\\_08\\_17\).pdf](http://www.colloquium.at/pdf/Schmidt_Diskriminierung_aus_religioesen_Gruenden_(Fassung_2009_08_17).pdf)

Der bis vor wenigen Jahren für kleinere religiöse Gemeinschaften noch weit verbreitete Begriff der „Sekte“ sollte aufgrund seiner klar negativen Bedeutung jedoch nicht verwendet werden.<sup>4</sup> Der Begriff ist rechtlich im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle nicht klar definiert.<sup>5</sup>

### **b) Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft**

Seit 1998 können sich ReligionsanhängerInnen zu einer „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ zusammenschließen. Auch das ist eine Rechtspersönlichkeit nach dem Privatrecht, gleichsam eine Art „Sondervereinsrecht“ für religiöse Zwecke. Damit können nun Religionsgemeinschaften mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, ohne dass diese zugleich die rechtliche Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> „Religionsfreiheit umfasst nicht nur den Schutz traditioneller Weltreligionen. Neue religiöse Bewegungen oder religiöse Minderheiten haben den gleichen Anspruch auf Schutz. (...) Die Begriffe „Kult“ und „Sekte“ werden verwendet, um religiöse Gruppen zu benennen, die in Glauben und Praktiken von denen der Hauptreligionen abweichen. Beide Bezeichnungen sind äußerst mehrdeutig, dennoch kann man sagen, dass sich Sekte üblicherweise auf eine abweichende, von der Hauptreligion abgekoppelte religiöse Gruppe bezieht, während ein „Kult“ normalerweise als unkonventionelles oder unberechtigtes System religiöser Vorstellungen angesehen wird, das sich häufig durch einzigartige Rituale auszeichnet. Da beide Begriffe durch ein „Abweichen von der Norm“ definiert werden, gehen die Meinungen darüber, was eine Sekte oder einen Kult ausmacht, je nach Glaubensrichtung stark auseinander. Während im Buddhismus und Hinduismus die Begriffe neutral verwendet werden, schreibt ihnen die westliche Welt eher negative Bedeutungen zu. Diese stammen nicht nur daher, dass solche Gruppierungen von der Norm abweichen, sondern auch daher, dass Sekten oder Kulte häufig mit völliger Hingabe oder finanziellem Missbrauch in Verbindung gebracht werden. (Wolfgang Benedek (Hg.): Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung (2009), S. 233f) (= [http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user\\_upload/ETC-Hauptseite/manual/versionen/deutsch-2.aufgabe/MRe\\_verstehen\\_2.aufgabe\\_web.pdf](http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/manual/versionen/deutsch-2.aufgabe/MRe_verstehen_2.aufgabe_web.pdf))

<sup>5</sup> Auch wenn der Begriff der Sekte in der Vergangenheit in Gerichtsurteilen verwendet wurde (Vgl. Verfassungsgerichtshof B1122/92 vom 27.9.1993 und OGH 9ObA94/03v vom 27.8.2003). Zur prinzipiellen Kritik an der Verwendung des Begriffes vgl. Christian Brünner: Religionsfreiheit – ein gefährdetes Gut auch in Österreich in: Christian Brünner (Hg.): Diskriminierung aus religiösen Gründen 82009), S. 19-26.

<sup>6</sup> „Dies bedeutete eine grundlegende Änderung für das österreichische Religionsgemeinschaftenrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es im österreichischen Recht nur die Möglichkeit, öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft zu erlangen. Nach einer lange Zeit herrschenden Interpretation des Vereinsgesetzes waren Religionsgemeinschaften als solche auch von der Vereinsbildung ausgeschlossen. Es durften lediglich Hilfsvereine gegründet werden, die für Unterstützung der betreffenden Religionsgemeinschaften durch Beistellung von Räumen, Anstellung von Amtsträgern u. ä. sorgten. Vom Verfassungsgerichtshof wurde auch die Möglichkeit der Errichtung einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht verneint. Dies hatte zur Folge, dass es für Religionsgemeinschaften keine Alternative zur gesetz-

Im Unterschied zu einem religiösen Verein haben religiöse Bekenntnisgemeinschaften jedoch das Recht, sich in ein eigenes öffentliches Register des Kultusamtes<sup>7</sup> staatlich eintragen zu lassen. Dafür müssen von der religiösen Gemeinschaft bestimmte Kriterien erfüllt werden (vgl. Anerkennungsgesetz § 118) bzw. gibt es auch die Möglichkeit der Untersagung.<sup>9</sup>

### **Aktuell (Stand September 2013) bestehen in Österreich folgende 7 staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (Anordnung nach Anerkennungsdatum)**

Name	Abkürzung	Anerkannt seit
<b>BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich</b>	<b>Bahai</b>	11.7.1998 <sup>10</sup>
<b>Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich</b>	<b>Christengemeinschaft</b>	11.7.1998 <sup>11</sup>

lichen Anerkennung gab und diese rechtlich als nicht existent galten. Dieser Zustand musste sowohl als Verstoß gegen die grundrechtlich geschützte Vereinsfreiheit als auch gegen die Religionsfreiheit, die ein Recht auf Vereinigung beinhaltet, interpretiert werden. (Gerlinde Katzinger: Chancen und Herausforderungen religiöser Vielfalt an Schulen, 2009, S. 6f (=http://www.irpb-

salzburg.at/downloads/Oesterreichisches%20Religionsgemeinschaftenrecht.doc); Siehe auch Kalb, Religionsrecht, 115 – 126. Kalb u. a., Religionsgemeinschaften. Anerkennung und Eintragung, Wien 1998. Schwendenwein, Hugo, Das neue österreichische Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften, in: Isensee, Josef u. a. (Hg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Heribert Listl zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, 309 – 338.

<sup>7</sup> [http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2)

<sup>8</sup> Siehe weiters das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 25.9.2010 ([http://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT\\_0989\\_9075\\_10G00058\\_00&IncludeSelf=False](http://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_0989_9075_10G00058_00&IncludeSelf=False))

<sup>9</sup> “Die Untersagungsgründe des § 5 haben ihre Grundlage in Art. 9 Abs. 2 EMRK. Manche Kommentatoren gehen davon aus, dass hier konkret auf typische Vorwürfe gegenüber Scientology und neueren religiösen Bewegungen mit asiatischem Hintergrund reagiert wird. Mit der demonstrativen Aufzählung bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, wo er die typischen Gefahren religiöser Bewegungen sieht und signalisiert, unter welchen Aspekten einschlägige Untersuchungen durchzuführen sein werden.” (Gerlinde Katzinger: Chancen und Herausforderungen religiöser Vielfalt an Schulen, 2009, S. 14 (=http://www.irpb-salzburg.at/downloads/Oesterreichisches%20Religionsgemeinschaftenrecht.doc))

<sup>10</sup> Erwerb mit 11. Juli 1998 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG 1998 Rechtspersönlichkeit erworben. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit wurde gemäß § 2 Abs. 3 BekGG 1998 durch den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98, bestätigt. ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<sup>11</sup> Erwerb mit 11. Juli 1998 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG 1998 Rechtspersönlichkeit erworben. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit wurde gemäß § 2 Abs. 3 BekGG 1998 durch den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98, bestätigt. ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<b>Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich</b>	<b>Kirche der STA</b>	11.7.1998 <sup>12</sup>
<b>Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich</b>	<b>HRÖ</b>	10.12.1998 <sup>13</sup>
<b>Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich</b>	<b>Pfk Gem.Gottes iÖ</b>	13.10.2001 <sup>14</sup>
<b>Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich</b>	<b>Schia</b>	1.3.2013 <sup>15</sup>
<b>Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich</b>	<b>AAGÖ</b>	23.8.2013 <sup>16</sup>

### c) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Es gibt in Österreich die Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften, welche auf speziellen Gesetzen beruhen sowie jene, welche auf dem Anerkennungsgesetz für Religionsgesellschaften aus dem Jahr 1874 basieren.

Durch diese gesetzliche Anerkennung bekommen gesetzlich anerkannte „Kirchen und Religionsgesellschaften“ zusätzlich zu den Rechten als **Körperschaften des öffentlichen Rechtes**<sup>17</sup> bestimmte **Garantien**<sup>18</sup> (wie im Staatsgrundgesetz von 1867 geregelt<sup>19</sup>).

<sup>12</sup> Erwerb mit 11. Juli 1998 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG 1998 Rechtspersönlichkeit erworben. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit wurde gemäß § 2 Abs. 3 BekGG 1998 durch den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98, bestätigt. ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<sup>13</sup> Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998; Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99 ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<sup>14</sup> Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001; Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01 ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<sup>15</sup> Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013; Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012 ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr\\_rel\\_bekg.xml#toc3-id2](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml#toc3-id2))

<sup>16</sup> Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013; Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012

<sup>17</sup> „Ein solches religionsrechtliches Konzept beanstandete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch in seiner Österreich betreffenden Rechtsprechung zwar im Grundsätzlichen nicht. Dies wirft allerdings, wie der Gerichtshof betont, diffizile Abgrenzungsfragen auf. Auf der Grundlage der Religionsfreiheitsgarantie des Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die auch Gewährleistungsverpflichtungen eines Staates umfasst, und des Diskriminierungsverbots (Art 14 EMRK) ist die Neutralität des Staates gegenüber allen Religi-

Zu den **Pflichten** einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören neben religiösen auch soziale, gesellschaftliche und kulturpolitische Aufgaben, deren Erfüllung der Staat fördert, weil sie als Unterstützung des Gemeinwohles erachtet werden.<sup>20</sup>

Selbstverständlich gelten auch für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften die allgemeinen Gesetze, jedoch bestehen spezielle Ausnahmebestimmungen. In der Fachliteratur und auch der Rechtsprechung sind jedoch teilweise mögliche Gründe und Formen einer Einschränkung strittig.<sup>21</sup>

---

ongemeinschaften sicher zu stellen.“ Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 198

<sup>18</sup> Unter anderem zählt zu den Garantien das Ausschließlichkeitsrecht. Das österreichische Staatskirchenrecht garantiert jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft das ausschließliche Recht auf ihren Namen und auf ihre Religionslehre sowie die ausschließliche Betreuung der eigenen Mitglieder. Vgl. Bundeskanzleramt (Hg.): Religionen in Österreich, 2011, S. 9

<sup>19</sup> Ausgehend davon gibt es zu diesen Organisationen zahlreiche Rechtsvorschriften in verschiedenen Gesetzen, welche deren Rechtspositionen näher ausführen bzw. Ausnahmeregelungen vorsehen. Für die Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter religiöser Gemeinschaften gibt es nur sehr wenige Vorschriften. Vgl. Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 199f

<sup>20</sup> Vgl. Bundeskanzleramt (Hg.): Religionen in Österreich, Neuausgabe, 2011, S. 7 (<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=37303>)

<sup>21</sup> „Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) darf das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (...) verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden. Der Oberste Gerichtshof (OGH) betont demgegenüber, dass die „(...) Schaffung eines grundrechtlich geschützten Freiraumes keinen Freibrief [darstellt], der die gesetzlich anerkannten KuR [Anm. Kirchen und Religionsgesellschaften] bei Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten von den Verbindlichkeiten der gesamten staatlichen Rechtsordnung zur Gänze entbindet.“ Vielmehr greifen, wie der OGH betont, die allgemeinen Staatsgesetze auch in diesen Bereich regelnd ein. Der VfGH zieht die in Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain angesprochenen Eingriffsgründe der „öffentliche Ordnung“ und die „guten Sitten“ zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen heran. Jeder Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit hat jedoch auch verhältnismäßig zu sein, was wiederum aus Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgt.“ (Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 22)

## In Österreich bestehen derzeit (Stand September 2013) folgende 16 gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften:

Name	Kirche/ Religions- gesellschaft. <sup>22</sup>	dazu zählen	Historische Entwicklung	Staatliche Rechtsquel- len
<b>Katholische Kirche</b>	<b>Kirche</b>	Lateinischer Ritus Griechischer Ritus Armenischer Ritus	Die katholische Kirche war in Österreich ursprünglich vorherrschend und galt als historisch anerkannt.	insbes. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, <u>BGBL. II Nr. 2/1934</u> . (5.6.1933 bzw. 1.5.1934)
<b>Evangelische Kirche</b>	<b>Kirche</b>	Augsburgisches Be- kenntnis (A.B.) Helvetisches Be- kenntnis (H.B.)	Das <u>Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781</u> gestattete ein ihrer Religion gemäÙes Privatexerzitium. Durch das <u>Protestantenpatent 1861</u> wurde die Evangelische Kirche A.u.H.B. gesetzlich als Korporation anerkannt und Parität mit der katholischen Kirche hergestellt.	Durch das Protestantengesetz 1961 wurden die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. gesetzlich anerkannt. <u>BGBL. Nr. 182/1961</u> (6.7.1961).

<sup>22</sup> Vgl. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=37303> und davon abweichend: "Der Begriff Religionsgemeinschaft ist ein Überbegriff; er umfasst zunächst die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Unter Kirche versteht man alle christlichen Gemeinschaften, unter Religionsgesellschaft alle nichtchristlichen Gemeinschaften." (Gerlinde Katzinger: Chancen und Herausforderungen religiöser Vielfalt an Schulen, 2009, S. 1) (= <http://www.irpb-salzburg.at/downloads/Oesterreichisches%20Religionsgemeinschaftenrecht.doc>)

<b>Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche</b>	<b>Kirche</b>	Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit, zum Hl. Georg; Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava; Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung; Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus; Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski.	Die rechtliche Grundlage der unten genannten Kirchengemeinden geht letztlich auf das <u>Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781</u> zurück, welches die nichttunierten Griechen ausdrücklich erwähnt.	Staatliche Rechtsquelle: <u>BGBL. Nr. 229/1967</u> (23.6.1967)
<b>Israelitische Religionsgesellschaft</b>	<b>Religionsgesellschaft</b>			<u>RGBl. Nr. 57/1890</u> (21.3.1890) i.d.F. <u>BGBL. Nr. 48/2012</u> . (23.5.2012)
<b>Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich</b>	<b>Religionsgesellschaft</b>			<u>RGBl. Nr. 159/1912</u> (15.7.1912) i.d.F. <u>BGBL. Nr. 164/1988</u> . (11.3.1988)
<b>Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetzes	<u>BGBL. I Nr. 20/2003</u> (25.4.2003)

<b>Altkatholische Kirche Österreichs</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	RGBl. Nr. 99/1877 (18.10.1877)
<b>Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	BGBl. Nr. 74/1951 (24.2.1951) i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2004 (3.5.2004)
<b>Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	BGBl. Nr. 229/1955 (27.9.1955)
<b>Armenisch-apostolische Kirche in Österreich</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874) und des Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetzes	BGBl. Nr. 5/1973 (12.12.1972)
<b>Neuapostolische Kirche in Österreich</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	BGBl. Nr. 524/1975 (17.10.1975)
<b>Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft:</b>	<b>Religionsgesellschaft</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	BGBl. Nr. 72/1983 (13.12.1982)
<b>Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich</b>	<b>Kirche</b>		Aufgrund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (von 1874) und des Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetzes	BGBl. Nr. 129/1988 (9.3.1988)



<b>Jehovas Zeugen in Österreich</b>	<b>Religionsgesellschaft</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	<u>BGBL. II Nr. 139/2009</u> (7.5.2009)
<b>Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)</b>	<b>Religionsgesellschaft</b>		Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	<u>BGBL. II Nr. 133/2013</u> (22.5.2013)
<b>Freikirchen in Österreich</b>	<b>Kirche</b>	Bund der Baptisten-gemeinden in Österreich, Bund Evangelikalischer Gemeinden in Österreich, Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde (alle 11.7.1998), Mennonitische Freikirche Österreich (4.7.2001), ELAIA Christengemeinden (3.4.2006) (in Klammer Eintragsdatum als Bekenntnisgemeinschaft)	Aufgrund des <u>Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften</u> (von 1874)	<u>BGBL. II Nr. 250/2013<sup>23</sup></u> (26.8.2013)

<sup>23</sup> [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/25261/bgbla\\_2013\\_ii\\_250.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/25261/bgbla_2013_ii_250.pdf)

**Betreffende Gesetze:**

**Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000006>

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

**Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009173>

**Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917>

**Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010098>